

Hafenordnung

1. Vor dem 1. April und nach dem 30. Oktober eines jeden Jahres darf kein Boot an der Steganlage liegen, außer es liegt eine schriftliche Genehmigung des WSA vor.
2. Für alle im Hafen liegenden Boote ist eine Haftpflichtversicherung zwingend vorgeschrieben. Die Deckungssumme ist auf mindestens 4,0 Mio. EUR für Sachschäden und 2,0 Millionen EUR für Personenschäden festgelegt.
3. Das Betreten des Clubgeländes sowie der Steganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Clubmitglieder haften für ihre Gäste. Eltern haften für ihre Kinder und haben dafür zu sorgen, dass diese sich entsprechend der Hafenordnung verhalten.
4. An der Steganlage dürfen ohne Absprache mit dem Hafenmeister keine Veränderungen vorgenommen werden. Das Anschließen von Booten mittels Ketten, Schössern und dergleichen ist untersagt, um bei Gefahr das Boot schnell entfernen zu können.
5. Jeder Bootseigner ist verpflichtet, sein Boot so zu vertäuen, dass es auch bei starkem Wind oder Wellenschlag kein anderes Boot oder den Steg beschädigen kann. Bei (drohendem) Hochwasser hat sich jeder Bootseigner zu überzeugen, dass sein Boot ordnungsgemäß befestigt ist (evtl. zusätzliche Leinen anbringen) und es gegebenenfalls mit dem Bug gegen den Strom zu legen. Angeschwemmte Fremdkörper wie z.B. Äste sind zu entfernen.
6. Das Betanken der Boote aus Kanistern darf aus Sicherheitsgründen nur in Absprache mit dem Hafenmeister erfolgen.
7. Das Angeln innerhalb der Steganlage ist nicht gestattet.
8. Die Steganlage sowie der Lauer sind von Lagerungen gleich welcher Art freizuhalten. Lagerungen von Gegenständen im Lagerraum sind in Ausnahmefällen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Hafenmeisters und nur mit namentlicher Kennzeichnung gestattet.
9. Fahrräder und Motorräder innerhalb des Clubgeländes dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. *Dies gilt nicht für den Hafen Schlierbach.*
10. Hausabfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllcontainern (am Westeingang oben auf der Straße) entsorgt werden. Glas ist in die Glascontainer an der Fußgängerampel (ca. 50 Meter westlich nach der Müllplattform) zu entsorgen. Altöl, Sondermüll wie Farbreste, Batterien, Öllappen usw. sind nach den hierfür geltenden Vorschriften selbst zu entsorgen und dürfen keinesfalls im Hafengelände gelagert oder zwischengelagert werden. Verantwortlich für die Entsorgung ist derjenige, bei dem die Abfälle anfallen. *Im Hafen Schlierbach ist keine Müllentsorgung vorgesehen.*
11. Die unter Anlehnung an gültige Rechtsverordnungen von den Sportverbänden- und Sportbunden erlassenen Verhaltensmaßregeln zum Schutze der Umwelt sind strikt einzuhalten.
12. Hunde sind in der gesamten Clubanlage grundsätzlich an der Leine zu führen. Hinterlassene Exkreme sind zu entfernen.
13. Die Eingangstore sind zum Schutze der gesamten Anlage geschlossen zu halten.
14. Schäden an Clubeinrichtungen sind umgehend dem Vorstand zu melden.
15. Trinkwasser vom Lauer/Steiger darf nur zum Bunkern der Bootswassertanks benutzt werden. Die Nutzung zur Bootswäsche ist untersagt.
16. Strom vom Steiger darf von Mitgliedern nur entnommen werden, wenn ein eigener Zähler an Bord vorhanden ist bzw. die durch den Vorstand festgelegte Pauschale entrichtet wird. Gäste bezahlen ihren Strom pauschal beim Hafenmeister. *Im Hafen Schlierbach wird nach den vorhandenen Stromzählern abgerechnet.*
17. Verstöße gegen die Hafenordnung können zum Verlust des Liegeplatzes, in schweren Fällen zum Ausschluss aus dem Verein führen. Gastliegern droht außer Hafenverbot eine Anzeige.